



Verordnung Übergangsrente

der Einwohnergemeinde Stein am Rhein

vom 8. Mai 2024

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Einwohnergemeinde Stein am Rhein stehen und vor Erreichen des Referenzalters freiwillig in den Ruhestand übertreten oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf eine Übergangsrente gemäss Art. 18 Abs. 1 des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht nach Vollendung des 60. Altersjahres, wenn das Arbeitsverhältnis bei der Einwohnergemeinde vor dem Übertritt oder vor der Versetzung in den Ruhestand ununterbrochen mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Kein Anspruch besteht ab Lohnband 10 oder einem Jahresgrundlohn von über CHF 100'000.00 (aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %).

³ Der Anspruch entfällt beim Bezug einer AHV-Altersrente oder einer ganzen IV-Rente spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters. Beim Teilvorbezug einer AHV-Rente, beim Bezug einer Teilinvalidenrente oder bei Aufnahme einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden. Jede Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeberin gemeldet werden.

⁴ Bei Teilpensionierung oder Pensionierung von Teilzeitbeschäftigten besteht ein Anspruch nur, sofern das Pensionierungspensum mindestens 40 Prozent eines Vollpensums beträgt. Reduktionen des Pensums nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr werden summiert.

Art. 3 Höhe der Rente

¹ Die Übergangsrente entspricht bei voller Beschäftigung grundsätzlich 75 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Personen mit einer Bruttojahresbesoldung unter 70'050 Franken (aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %) erhalten folgende jährliche Zulage:

<i>aufgerechnete Bruttojahresbesoldung in CHF</i>	<i>jährliche Zulage in CHF</i>
bis 51'100.00	5'900.00
51'101.00 - 55'850.00	4'750.00
55'851.00 - 60'550.00	3'600.00
60'551.00 - 65'300.00	2'400.00
65'301.00 - 70'050.00	1'200.00

³ Die Frankenbeträge in Abs. 2 werden bei generellen Lohnanpassungen gemäss Art. 9 der Lohnverordnung analog angepasst. Die Anpassungen werden in der Verordnung jeweils nachgeführt.

⁴ Personen, die eine Übergangsrente beziehen und als Nichterwerbstätige der AHV-Beitragspflicht unterstehen, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20 % der ausbezahlten Übergangsrente. Jede Erwerbstätigkeit muss dem Arbeitgeber gemeldet werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

⁵ Bei Pensionierung auf einem Teilpensum oder für Teilzeitbeschäftigte wird der entsprechende Bruchteil erbracht. Bei der Totalpensionierung wird auf den Durchschnitt der Pensen in den letzten fünf Jahren abgestellt. Dabei bleiben Pensumsreduktionen nach zurückgelegtem 60. Altersjahr unberücksichtigt. Während eines bezahlten oder unbezahltenurlaubes zählt der Beschäftigungsgrad unmittelbar vor Antritt desurlaubes.

Art. 4 Kostentragung

¹ Die Kosten der Übergangsrenten sind grundsätzlich von der Einwohnergemeinde Stein am Rhein zu

tragen.

² Für Lehrkräfte an Schulen richtet sich der von der Gemeinde zu übernehmende prozentuale Anteil nach dem gesetzlichen Beitragssatz an die Lehrerbesoldungen.

Art. 5 Rechnungsführung und Administration

¹ Die Rechnungsführung und Administration wird der Pensionskasse Schaffhausen übertragen.

² Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Vereinbarung mit der Pensionskasse Schaffhausen.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt richten sich in ihrer Höhe nach dem bisherigen Recht (Basis 75 % der minimalen einfachen AHV-Alterstente), wenn die Mitarbeitenden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Übergangsrente erhalten oder der vorzeitige Altersrücktritt bis zum 30. Juni 2024 wirksam wird.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft¹.

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 8. Mai 2024 (SRB 146/2024), in Kraft getreten am 1. Juli 2024